

BStGer RR.2010.33 vom 17. März 2010

Bundesstrafgericht, 2010-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.33

FR: TPF RR.2010.33 du 17 mars 2010

IT: TPF RR.2010.33 del 17 marzo 2010

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Vorsorgliche Kontosperrung (Art. 18 IRSG). Verspäteter Eingang Kostenvorschuss.

Erwägungen

E. 11

Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung gelangt; die Gerichtsgebühr unter solidarischer Haftung auf insgesamt Fr. 500.00 festzusetzen ist (Art. 3 des Reglements), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 5'000.00; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, den Beschwerdeführern den Restbetrag von insgesamt Fr. 4'500.00 zurückzuerstatten;

- die Staatsanwaltschaft Würzburg schliesslich am 4. März 2009 [recte 2010] mitgeteilt hat, kein formelles Rechtshilfeersuchen einzureichen (act. 6.1), woraufhin die Staatsanwaltschaft Zürich die verfügte vorsorgliche Vermögenssperre am 8. März 2010 unverzüglich hat aufheben lassen (act. 6, 6.2).

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.